

Umsetzungshinweise zum Personalkostenzentrierten Vergütungssystem für ambulante Pflegedienste

Grundsätzliches:

Personalkosten sind die weitaus größte Kostenposition eines Pflegedienstes. Sie dienen in diesem System zur Vergütungsfindung als alleiniger Maßstab zur Ermittlung einer wirtschaftlichen und leistungsgerechten Vergütung.

Grundlage der Vergütungsfindung sind die tatsächlichen durchschnittlichen Personalkosten des in der Pflege beschäftigten Personals des ambulanten Pflegedienstes, die durch Bildung von Clustern einem Punktwert, Wegepauschalen und –geldern zugeordnet werden.

Die Beträge für Wegepauschalen und –gelder beinhalten bereits Zuschläge zur Abgeltung der Wegeaufwände für längere Wegezeiten, insbesondere im ländlichen Raum. Darüber hinausgehend können keine Zuschläge gegenüber den Pflegekassen erhoben werden.

Verfahren:

Sofern ein ambulanter Pflegedienst mit Hilfe dieses Systems eine Vergütungserhöhung vereinbaren möchte ist Folgendes zu beachten:

Das beigefügte Antragsformular Anlage 1 ist vollständig auszufüllen und den Kostenträgern sowohl im Excel-Format, als auch als unterzeichnete pdf Datei per E-Mail zu übersenden. Die Zuständigkeiten der Kostenträger können der Anlage 2 entnommen werden. Es sind ausschließlich die orange gefärbten Felder zu füllen, Formeln sind nicht zu verändern.

Anlage 1 beinhaltet im Einzelnen folgende notwendige Angaben:

Deckblatt:

- Angaben zur Einrichtung
- Angaben zum Träger
- Verbandszugehörigkeit
- Anwendung eines Tarifwerks/AVR/Haustarifvertrag: Tarifwerk i. d. Fassung vom XX.XX.XX ist zu benennen

- Vertragspartnerermittlung gem. § 89 Abs. 2 SGB XI

Personalkostenaufstellung:

- vollständige Eintragung der Gehälter und Gehaltsbestandteile des in der Pflege beschäftigten Personals nach Qualifikationsgruppen
 - Pflegefachkräfte
hier sind PDL und Stellvertretung mit dem Stellenanteil und Gehaltsanteil berücksichtigungsfähig, mit dem sie produktiv in der Pflege tätig sind
 - Pflegehilfskräfte
 - Betreuungs- und Hauswirtschaftskräfte
- Pflichtabgaben in Prozent (sofern Werte oberhalb von 22 Prozent geltend gemacht werden, ist die Zusammensetzung ergänzend darzulegen und ggfs. zu plausibilisieren)

- vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit (sofern abweichend von 38,5h erfolgt eine automatische Umrechnung anhand des in der PVK mit Beschluss vom 11.11.2019 geeinten Schemas)

Vergütungsermittlung:

- Laufzeit der aktuellen Vergütungsvereinbarung
 - zukünftiger Vergütungszeitraum
 - vereinbarter Punktwert
 - Ermittlung und Eintragung der tatsächlichen prozentualen Einsatzzeit je Berufsgruppe im SGB XI-Bereich (hierbei ist der Fachkrafteinsatz mit maximal 30 Prozent berücksichtigungsfähig, bei einer Begrenzung des Fachkrafteinsatzes auf 30 Prozent sind die offenen Prozentpunkte auf die Pflegehilfskräfte zu übertragen)
- Aus den Angaben zu den Personalkosten sowie dem prozentualen Einsatz je Qualifikationsgruppe errechnen sich die prospektiven durchschnittlichen Personalkosten der Einrichtung.
- Durch automatische Zuordnung des entsprechenden Clusters wird die Vergütung für den zukünftigen Vergütungszeitraum ausgewiesen.
- Sofern sich anhand der durchschnittlichen Personalkosten eine Vergütung ermittelt, die unterhalb der aktuell vereinbarten Werte liegt, erhält die Einrichtung Besitzstandsschutz. Das betrifft sowohl den Punktwert als auch die Wegepauschalen und Wegegeder.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben einschließlich der vollumfänglichen Zahlung der aufgeführten Gehälter und Gehaltsbestandteile im prospektiven Vereinbarungszeitraum und macht Angaben zur vertraglichen Grundlage der angegebenen Personalkosten.

Die Kostenträger behalten sich eine tiefergehende Überprüfung der Angaben auch vor Abschluss einer Vereinbarung auf dieser Basis vor. Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Anforderung und Überprüfung der vertraglichen Grundlagen in Bezug auf Gehaltszahlungen und weiterer Gehaltsbestandteile.

Das unterzeichnete Antragsformular inklusive der Angaben zu den Personalkosten wird Anlage zur Vergütungsvereinbarung und schafft damit auch eine verbindliche Prüfgrundlage nach § § 84 Abs. 7 SGB XI.